

## Standeskommissionsbeschluss über Ausbildungsbeiträge

vom 5. Juli 1994<sup>1</sup>

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 2 der Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994,

beschliesst:

Art. 1<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Als anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten werden folgende Beiträge pro Jahr (zwei Semester) anerkannt (für einsemestrige Ausbildungen reduzieren sich die Beiträge um die Hälfte). Ausbildungs-  
und Lebenshal-  
tungskosten

<b>1. Ausbildungskosten</b>	<b>Fr.</b>
a) Schul- oder Studiengelder sowie Einschreib- und Prüfungsgebühren	ausgewiesene Kosten
b) Lehrmittel, Schulmaterial und Exkursionen	ausgewiesene Kosten, max. 2500.—
 <b>2. Lebenshaltungskosten</b>	 <b>Fr.</b>
a) Unterkunft und Verpflegung zu Hause	3600.—
b) Unterkunft und Verpflegung zu Hause mit auswärtigem Mittagessen	5200.—
c) Unterkunft und Verpflegung auswärts	13200.—
d) Unterkunft und Verpflegung für Verheiratete	18000.—
e) Reisespesen (günstigste Variante mit öffentlichen Verkehrsmitteln, 2. Kl.)	ausgewiesene Kosten, max. GA
f) Kleidung und Wäsche	1000.—
g) Versicherungen	1000.—
h) Taschengeld für Minderjährige	600.—
Taschengeld für Volljährige	1200.—

<sup>2</sup>Auswärtige Unterkunft und Verpflegung gemäss Abs. 1 Ziff. 2 lit. c dieses Artikels kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der Ausbildungsort vom Wohnort der Eltern des Bewerbers\* aus nicht innerhalb einer Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 18. April 2000, 3. Februar 2004, 27. Juni 2006, 12. September 2006, 20. Februar 2007, 9. Oktober 2007, 11. August 2008, 2. Mai 2017 und 3. Juli 2018.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 24. Oktober 2006. Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 3. Juli 2018 (Inkrafttreten: 1. August 2018).

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>3</sup>Bietet eine Ausbildungsstätte ein Internat an, können nur diese Pensionskosten geltend gemacht werden.

Art. 2<sup>1</sup>

Grundlage für die Berechnung von Stipendien und Studiendarlehen

<sup>1</sup>Massgeblich für die zumutbaren jährlichen Leistungen der Eltern, des Bewerbers oder anderer gesetzlich Verpflichteter ist die letzte rechtskräftige Steuereinschätzung.

<sup>2</sup>Liegt die letzte definitive Steuereinschätzung mehr als drei Jahre zurück, so wird aufgrund derselben provisorisch entschieden. Die Auszahlung, die sich auf diesen Entscheid stützt, kann um 20 % gekürzt werden.

<sup>3</sup>Der Gesuchsteller ist auf die Konsequenzen des provisorischen Entscheides besonders aufmerksam zu machen.

<sup>4</sup>Das Erziehungsdepartement kommt auf den provisorischen Entscheid zurück und entscheidet definitiv, sobald eine rechtskräftige Steuereinschätzung vorliegt, die weniger als drei Jahre zurückliegt.

Art. 2a<sup>2</sup>

Provisorische Stipendiengutsprache bei Härtefällen

<sup>1</sup>Sind seit der letzten definitiven Steuereinschätzung in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern bzw. des Gesuchstellers besondere Verhältnisse im Sinne von Art. 167 Abs. 1 StG eingetreten, so wird eine provisorische Stipendiengutsprache vorgenommen.

<sup>2</sup>Das Erziehungsdepartement kommt auf den provisorischen Entscheid zurück und entscheidet definitiv, sobald eine rechtskräftige Steuereinschätzung vorliegt, welche die neuen Verhältnisse berücksichtigt.

Art. 3<sup>3</sup>

Zumutbare Elternbeiträge

<sup>1</sup>Das für die Berechnung der zumutbaren jährlichen Leistungen der Eltern des Bewerbers anrechenbare Einkommen entspricht dem steuerpflichtigen Einkommen zuzüglich 10% des steuerpflichtigen Vermögens.

<sup>2</sup>Die zumutbaren jährlichen Elternbeiträge sind im Anhang I und II dieses Ständekommissionsbeschlusses festgesetzt.

<sup>3</sup>Den Eltern gleichgestellt sind

a) der überlebende Elternteil und, wenn die Erbschaft noch nicht geteilt ist, die Erbengemeinschaft.

<sup>1</sup> Abgeändert durch StKB vom 18. April 2000, 27. Juni 2006 und 24. Oktober 2006.

<sup>2</sup> Eingefügt durch StKB vom 9. Oktober 2007.

<sup>3</sup> Eingefügt (Abs. 6) durch StKB vom 18. April 2000. Aufgehoben (bisheriger Abs. 2) durch StKB vom 3. Februar 2004 (Inkrafttreten: 1. August 2004). Abgeändert (Abs. 4) durch StKB vom 27. Juni 2006. Abgeändert (Abs. 5) durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

## b) Stief- und Pflegeeltern.

<sup>4</sup>Sofern die Eltern geschieden sind, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Inhabers der elterlichen Sorge massgebend, es sei denn, der andere Elternteil trägt die Ausbildungskosten ganz oder teilweise.

<sup>5</sup>Ist ein Elternteil eines Bewerbers geschieden und wieder verheiratet oder hat er sich nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft verheiratet oder eine neue Partnerschaft eintragen lassen, wird das gemeinsame anrechenbare Einkommen des Ehepaares bzw. der eingetragenen Partner durch Zwei geteilt. Von den für die Bewerberin oder den Bewerber zustehenden Alimenten werden 2/3 als Eigenleistung angerechnet.

Art. 4<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Stehen weitere Kinder in einer beruflichen Ausbildung, sind die zumutbaren Elternbeiträge durch die Anzahl der sich in beruflicher Ausbildung befindenden Kinder zu teilen.

Aufteilung der zumutbaren Elternbeiträge

<sup>2</sup>Bei Bewerbern gemäss Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge gilt diese Regelung nicht.

Art. 5<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Zwei Drittel des Nettoeinkommens eines Bewerbers mit vertraglichem Ausbildungslohn wird als Eigenleistung angerechnet.

Eigenleistungen des Bewerbers oder der Bewerberin

<sup>2</sup>Bei berufsbegleitender Ausbildung werden  $\frac{2}{3}$  des steuerpflichtigen Einkommens des Bewerbers als Eigenleistung angerechnet.

<sup>3</sup>Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Bewerbern werden  $\frac{1}{4}$  des gemeinsamen steuerpflichtigen Einkommens als Eigenleistung angerechnet.

<sup>4</sup>Das steuerbare Vermögen wird als Eigenleistung auf die voraussichtlichen Ausbildungsjahre verteilt.

<sup>5</sup>Bewerber, welche erwerbstätig waren, bzw. welchen eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden durfte, werden ab Mündigkeit

a) für die ersten 24 Monate Erwerbstätigkeit je Fr. 100.—

b) für die weiteren Monate Erwerbstätigkeit je Fr. 200.—

Ersparnisse zugemutet, wobei diese als Eigenleistung auf die voraussichtlichen Ausbildungsjahre verteilt werden.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 24. Oktober 2006 und 20. November 2012.

<sup>2</sup> Aufgehoben (bisheriger Abs. 5) durch StKB vom 3. Februar 2004 (Inkrafttreten: 1. August 2004). Abgeändert (Abs. 3) durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

Art. 6<sup>1</sup>

Ausnahmefälle In Ausnahmefällen entscheidet die Stipendienkommission über die zumutbaren Eigenleistungen des Bewerbers, die zumutbaren Leistungen der Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter.

Art. 7<sup>2</sup>

Studiendarlehen <sup>1</sup>Studiendarlehen werden in der Regel nur mündigen Bewerbern zugesprochen.  
<sup>2</sup>Sie sind innert zehn Jahren nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen.  
<sup>3</sup>Mit der Rückzahlung ist spätestens ab drittem Jahr nach Abschluss der Ausbildung zu beginnen.  
<sup>4</sup>Die Rückzahlung hat in jährlichen Raten zu erfolgen. Diese betragen mindestens 1/10 der Darlehensschuld, sofern die Rückzahlung sofort nach Abschluss der Ausbildung, und mindestens 1/7 der Darlehensschuld, sofern ab drittem Jahr nach Abschluss der Ausbildung mit der Rückzahlung begonnen wird.  
<sup>5</sup>Studiendarlehen sind nach Abschluss der Ausbildung zum Satz für 1. Hypotheken der Appenzeller Kantonalbank zu verzinsen.

Art. 8

Besondere Fälle Die Stipendienkommission kann in besonderen Fällen:  
a) die Verzinsung ab Bezug eines Studiendarlehens anordnen;  
b) den fälligen Darlehenszins kapitalisieren lassen.

Art. 9<sup>3</sup>

Verweigerung des Elternbeitrages Kann ein Bewerber den zugemuteten Elternbeitrag aus familiären Gründen nicht erhältlich machen, kann ihm die Stipendienkommission ein Studiendarlehen in gleicher Höhe gewähren.

Art. 10

Höchstbetrag der Ausbildungsbeiträge Stipendium und Studiendarlehen zusammen dürfen die anrechenbaren Kosten nicht überschreiten.

<sup>1</sup> Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 5) durch StKB vom 27. Juni 2006. Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

<sup>3</sup> Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

Art. 11<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Schulgeldbeiträge werden ausgerichtet an:

Schulgelder

- a) Ausbildungsstätten, mit deren Träger Vereinbarungen bestehen;
- b) Ausbildungsstätten, welche in interkantonalen Vereinbarungen erfasst sind;
- c) Internationale Hochschule für Physiotherapie Landquart - THIM.

<sup>2</sup>Auf die Rückzahlung von Schulgeldern wird verzichtet, soweit das Schulgeld den gemäss Anhang IV festgelegten Selbstbehalt vom massgeblichen Gesamteinkommen überschreitet. In Härtefällen kann davon abgewichen werden.

<sup>3</sup>Das Gesamteinkommen umfasst folgende Positionen der letzten definitiven Steueranmeldung:

- a) das steuerpflichtige Gesamteinkommen;
- b) 10% des steuerpflichtigen Gesamtvermögens;
- c) Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20% der entsprechenden Erträge übersteigen;
- d) Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- e) Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f) sämtliche Einkommen, die über das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSH) abgerechnet werden.

<sup>4</sup>Lebt der Antragsteller im Konkubinat, werden die massgebenden Gesamteinkommen beider Konkubinatspartner zusammengezählt.

<sup>5</sup>Liegt noch keine definitive Steueranmeldung vor oder liegt die letzte mehr als drei Jahre zurück, wird der Entscheid aufgeschoben, bis eine neue Steueranmeldung vorliegt.

Art. 12<sup>2</sup>

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission am 1. August 1994 in Kraft. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Abgeändert durch StKB vom 27. Juni 2006. Angefügt (Abs. 2 und 3) durch StKB vom 11. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008). Abgeändert (Abs. 2 und 3) und eingefügt (Abs. 4 und 5) durch StKB vom 2. Mai 2017 (Inkrafttreten: 1. Mai 2017). Abgeändert (Abs. 1 lit. c) durch StKB vom 3. Juli 2018 (Inkrafttreten: 1. August 2018).

<sup>2</sup> Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

Anhang I<sup>1</sup>

Zumutbare Elternbeiträge bei Bewerbern, welche die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge nicht erfüllen.

Anrechenbares Einkommen	Zumutbarer Elternbeitrag
bis Fr. 18000.—	Fr. —.—
ab Fr. 18000.—	Fr. 500.—
Fr. 19000.—	Fr. 600.—
Fr. 20000.—	Fr. 700.—
Fr. 21000.—	Fr. 800.—
Fr. 22000.—	Fr. 900.—
Fr. 23000.—	Fr. 1000.—
Fr. 24000.—	Fr. 1200.—
Fr. 25000.—	Fr. 1400.—
Fr. 26000.—	Fr. 1600.—
Fr. 27000.—	Fr. 1800.—
Fr. 28000.—	Fr. 2000.—
Fr. 29000.—	Fr. 2300.—
Fr. 30000.—	Fr. 2600.—
Fr. 31000.—	Fr. 2900.—
Fr. 32000.—	Fr. 3200.—
Fr. 33000.—	Fr. 3500.—
Fr. 34000.—	Fr. 3900.—
Fr. 35000.—	Fr. 4300.—
Fr. 36000.—	Fr. 4700.—
Fr. 37000.—	Fr. 5100.—
Fr. 38000.—	Fr. 5500.—
Fr. 39000.—	Fr. 6000.—
Fr. 40000.—	Fr. 6500.—
Fr. 41000.—	Fr. 7000.—
Fr. 42000.—	Fr. 7500.—
Fr. 43000.—	Fr. 8000.—

Je weitere Fr. 1000.— anrechenbares Einkommen erhöht sich der zumutbare Elternbeitrag um Fr. 600.—.

<sup>1</sup> Abgeändert (Einleitungssatz) durch StKB vom 24. Oktober 2006 und 20. November 2012.

**Anhang II<sup>1</sup>**

Zumutbare Elternbeiträge bei Bewerbern, welche die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge erfüllen.

Anrechenbares Einkommen	Zumutbare Elternbeiträge
bis Fr. 36000.—	Fr. —.—
ab Fr. 36000.—	Fr. 500.—
Fr. 38000.—	Fr. 600.—
Fr. 40000.—	Fr. 700.—
Fr. 42000.—	Fr. 800.—
Fr. 44000.—	Fr. 900.—
Fr. 46000.—	Fr. 1000.—
Fr. 48000.—	Fr. 1300.—
Fr. 50000.—	Fr. 1600.—
Fr. 52000.—	Fr. 1900.—
Fr. 54000.—	Fr. 2100.—
Fr. 56000.—	Fr. 2400.—
Fr. 58000.—	Fr. 2800.—
Fr. 60000.—	Fr. 3300.—
Fr. 62000.—	Fr. 3800.—
Fr. 64000.—	Fr. 4300.—
Fr. 66000.—	Fr. 4800.—
Fr. 68000.—	Fr. 5300.—
Fr. 70000.—	Fr. 5800.—
Fr. 72000.—	Fr. 6300.—
Fr. 74000.—	Fr. 6800.—
Fr. 76000.—	Fr. 7300.—
Fr. 78000.—	Fr. 7800.—
Fr. 80000.—	Fr. 8300.—
Fr. 82000.—	Fr. 8800.—
Fr. 84000.—	Fr. 9300.—
Fr. 86000.—	Fr. 9800.—

Je weitere Fr. 2000.— anrechenbares Einkommen erhöht sich der zumutbare Elternbeitrag um Fr. 600.—.

<sup>1</sup> Abgeändert (Einleitungssatz) durch StKB vom 24. Oktober 2006 und 20. November 2012.

**Anhang III<sup>1</sup>****Anhang IV<sup>2</sup>**

Selbstbehalt vom massgeblichen Gesamteinkommen

**Tarif A:** für Personen, die nicht dem Tarif B unterstehen**Tarif B:** für Verheiratete, für in eingetragener Partnerschaft Lebende, für Konkubinatspartner und für mit Kindern zusammenlebende Personen, wenn sie für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen

<b>Massgebendes Gesamteinkommen (stets auf 100 Franken gerundet)</b>	<b>jährlicher Selbstbehalt</b>	
	<b>Tarif A</b>	<b>Tarif B</b>
bis 20'000	0.00%	0.00%
20'100 - 20'900	3.00%	1.50%
21'000 - 21'900	3.13%	1.57%
22'000 - 22'900	3.25%	1.63%
23'000 - 23'900	3.38%	1.69%
24'000 - 24'900	3.50%	1.75%
25'000 - 25'900	3.63%	1.82%
26'000 - 26'900	3.75%	1.88%
27'000 - 27'900	3.88%	1.94%
28'000 - 28'900	4.00%	2.00%
29'000 - 29'900	4.13%	2.07%
30'000 - 30'900	4.25%	2.13%
31'000 - 31'900	4.38%	2.19%
32'000 - 32'900	4.50%	2.25%
33'000 - 33'900	4.63%	2.32%
34'000 - 34'900	4.75%	2.38%
35'000 - 35'900	4.88%	2.44%
36'000 - 36'900	5.00%	2.50%
37'000 - 37'900	5.13%	2.57%
38'000 - 38'900	5.25%	2.63%
39'000 - 39'900	5.38%	2.69%
40'000 - 40'900	5.50%	2.75%
41'000 - 41'900	5.63%	2.82%
42'000 - 42'900	5.75%	2.88%
43'000 - 43'900	5.88%	2.94%
44'000 - 44'900	6.00%	3.00%

<sup>1</sup> Abgeändert durch StKB vom 27. Juni 2006. Angefügt (Absatzzahl 1 und Abs. 2) durch StKB vom 20. Februar 2007. Aufgehoben durch StKB vom 3. Juli 2018 (Inkrafttreten: 1. August 2018)

<sup>2</sup> Eingefügt durch StKB vom 2. Mai 2017 (Inkrafttreten: 1. Mai 2017).



<b>Massgebendes Gesamteinkommen (stets auf 100 Franken gerundet)</b>	<b>jährlicher Selbstbehalt</b>	
	<b>Tarif A</b>	<b>Tarif B</b>
45'000 - 45'900	6.13%	3.07%
46'000 - 46'900	6.25%	3.13%
47'000 - 47'900	6.38%	3.19%
48'000 - 48'900	6.50%	3.25%
49'000 - 49'900	6.63%	3.32%
50'000 - 50'900	6.75%	3.38%
51'000 - 51'900	6.88%	3.44%
52'000 - 52'900	7.00%	3.50%
53'000 - 53'900	7.13%	3.57%
54'000 - 54'900	7.25%	3.63%
55'000 - 55'900	7.38%	3.69%
56'000 - 56'900	7.50%	3.75%
57'000 - 57'900	7.63%	3.82%
58'000 - 58'900	7.75%	3.88%
59'000 - 59'900	7.88%	3.94%
60'000 - 60'900	8.00%	4.00%
61'000 - 61'900	8.13%	4.07%
62'000 - 62'900	8.25%	4.13%
63'000 - 63'900	8.38%	4.19%
64'000 - 64'900	8.50%	4.25%
65'000 - 65'900	8.63%	4.32%
66'000 - 66'900	8.75%	4.38%
67'000 - 67'900	8.88%	4.44%
68'000 - 68'900	9.00%	4.50%
69'000 - 69'900	9.13%	4.57%
70'000 - 70'900	9.25%	4.63%
71'000 - 71'900	9.38%	4.69%
72'000 - 72'900	9.50%	4.75%
73'000 - 73'900	9.63%	4.82%
74'000 - 74'900	9.75%	4.88%
75'000 - 75'900	9.88%	4.94%
76'000 - 76'900	10.00%	5.00%
77'000 - 77'900	10.13%	5.07%
78'000 - 78'900	10.25%	5.13%
79'000 - 79'900	10.38%	5.19%
80'000 - 80'900	10.50%	5.25%
81'000 - 81'900	10.63%	5.32%
82'000 - 82'900	10.75%	5.38%
83'000 - 83'900	10.88%	5.44%
84'000 - 84'900	11.00% <sup>1</sup>	5.50%

Massgebendes Gesamteinkommen (stets auf 100 Franken gerundet)	jährlicher Selbstbehalt	
	Tarif A	Tarif B
85'000 - 85'900	volle Rückzahlung	5.57%
86'000 - 86'900	volle Rückzahlung	5.63%
87'000 - 87'900	volle Rückzahlung	5.69%
88'000 - 88'900	volle Rückzahlung	5.75%
89'000 - 89'900	volle Rückzahlung	5.82%
90'000 - 90'900	volle Rückzahlung	5.88%
91'000 - 91'900	volle Rückzahlung	5.94%
92'000 - 92'900	volle Rückzahlung	6.00%
93'000 - 93'900	volle Rückzahlung	6.07%
94'000 - 94'900	volle Rückzahlung	6.13%
95'000 - 95'900	volle Rückzahlung	6.19%
96'000 - 96'900	volle Rückzahlung	6.25%
97'000 - 97'900	volle Rückzahlung	6.32%
98'000 - 98'900	volle Rückzahlung	6.38%
99'000 - 99'900	volle Rückzahlung	6.44%
100'000 - 100'900	volle Rückzahlung	6.50%
101'000 - 101'900	volle Rückzahlung	6.57%
102'000 - 102'900	volle Rückzahlung	6.63%
103'000 - 103'900	volle Rückzahlung	6.69%
104'000 - 104'900	volle Rückzahlung	6.75%
105'000 - 105'900	volle Rückzahlung	6.82%
106'000 - 106'900	volle Rückzahlung	6.88%
107'000 - 107'900	volle Rückzahlung	6.94%
108'000 - 108'900	volle Rückzahlung	7.00%
109'000 - 109'900	volle Rückzahlung	7.07%
110'000 - 110'900	volle Rückzahlung	7.13%
111'000 - 111'900	volle Rückzahlung	7.19%
112'000 - 112'900	volle Rückzahlung	7.25%
113'000 - 113'900	volle Rückzahlung	7.32%
114'000 - 114'900	volle Rückzahlung	7.38%
115'000 - 115'900	volle Rückzahlung	7.44%
116'000 - 116'900	volle Rückzahlung	7.50%
117'000 - 117'900	volle Rückzahlung	7.57%
118'000 - 118'900	volle Rückzahlung	7.63%
119'000 - 119'900	volle Rückzahlung	7.69% <sup>2</sup>
ab 120'000	volle Rückzahlung	volle Rückzahlung

<sup>1</sup>entspricht einem Selbstbehalt von Fr. 9'339.00<sup>2</sup>entspricht einem Selbstbehalt von Fr. 9'220.30